

Landratsamt Tübingen · Postfach 19 29 · 72009 Tübingen

Postzustellungsurkunde
Herrn
Michael Georg Holzheu
[REDACTED]

Abteilung Verkehr und Straßen

Frau M [REDACTED]

Telefon 07071/207-[REDACTED]

Telefax 07071/207-[REDACTED]

m [REDACTED]@kreis-tuebingen.de [REDACTED]

Az.

[REDACTED] ma

07.01.2022

**Ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen
Anordnung zur Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens**

Sehr geehrter Herr Holzheu,

die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Tübingen hat erhebliche Bedenken an Ihrer Kraftfahreignung. Zur Ausräumung dieser Bedenken ordnen wir hiermit gemäß § 46 Abs. 3 Fahrerlaubnisverordnung (FeV) i.V.m. § 11 Abs. 1, S. 1 und § 13 Nr. 2 b) FeV die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens bis spätestens zum **17.04.2022** an.

Unseren nachfolgenden Ausführungen können Sie entnehmen, auf welche Tatsachen sich unsere Bedenken stützen (Abschnitt I.), wie wir unsere Entscheidung begründen und wie Ihre persönlichen Interessen mit dem öffentlichen Interesse abgewogen wurden (Abschnitt II.). Bitte beachten Sie zudem die in diesem Schreiben aufgeführten, wichtigen Hinweise (Abschnitt III.). Informationen zu der mit dieser Anordnung verbundenen Gebühr finden Sie am Ende dieses Schriftstückes (Abschnitt IV.).

I. Sachverhalt:

Der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Tübingen Tatsachen bekannt, die erhebliche Bedenken gegen Ihre körperliche oder geistige Fahreignung begründen. Unter anderem sind bei der Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Tübingen aktenkundig:

- a) Mit Schreiben der/des Polizeipräsidiums Ludwigsburg vom 21.08.2015 wurde uns mitgeteilt, dass Sie am 16.07.2015 unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen haben. Sie wurden als Fahrer eines Fahrrades auf der B464/Holzgerlinger Fürst in 71088 Holzgerlingen einer Verkehrskontrolle unterzogen. Dabei wurden von den Polizeibeamten verschiedene Verdachtszeichen auf Betäubungsmittelinfluss festgestellt: verwaschene Aussprache, schwankender Gang, Stimmungsschwankungen, lautes langanhaltendes Lachen ohne Grund, Desorientiertheit. Eine bei Ihnen am 16.07.2015 entnommene Blutprobe und die immunchemische Untersuchung dieser Blutprobe ergab einen bezüglich Alkohol positiven Befund. Die in Freiburg am 22.07.2015 erstellte forensisch-toxikologischen Bestätigungsanalyse erbrachte den Nachweis von **1,35 ng/ml**

Blutalkohol. Sie haben schwer alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen. Zudem fand die Fahrt nachts statt und Ihr Fahrrad war nicht beleuchtet. Sie haben sich und andere gefährdet.

- b) Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Bregenz vom 16.11.2021 wurde uns mitgeteilt, dass Sie am 03.10.2021 unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln am öffentlichen Straßenverkehr teilgenommen haben. Sie wurden als Unfallverursacher eines Motorrades auf 6767 Warth, Bundesstraße – Freilandstraße (neue Landesstraße bei StrKm 58,017 auffällig. Sie fuhren mit dem Leihmotorrad auf der L 198 von Warth in Richtung Schröcken und überholten einen vor Ihnen fahrenden Pkw. Nach dem Überholmanöver kamen sie zu weit nach rechts und fuhren einige Meter auf dem Bankett. Sie lenkten das Motorrad wieder nach links bzw. auf die Fahrbahn zurück. Dabei fuhren Sie über die Fahrbahnmitte und gerieten auf die Gegenfahrbahn, wo Sie seitlich gegen einen ordnungsgemäß fahrenden Pkw stießen. Ein bei Ihnen am 16.11.2021 durchgeführter Atem-Alkoholtest mit geeichtem Gerät ergab einen bezüglich Alkohol positiven Befund von **0,31 mg/l Atemalkohol**. Sie haben alkoholisiert am Straßenverkehr teilgenommen. Es kam zum Unfall mit Sachbeschädigung und Körperverletzung.

II. Begründung:

Aufgrund dieser Erkenntnisse hat die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Tübingen erhebliche Bedenken an Ihrer Kraftfahreignung. Sie wurden wiederholt auffällig im Straßenverkehr in alkoholisiertem Zustand. Gemäß § 13 Nr. 2 b) FeV sind wir als Fahrerlaubnisbehörde demnach dazu verpflichtet, zur Vorbereitung und Entscheidung über die Erteilung oder Verlängerung der Fahrerlaubnis oder über die Anordnung von Beschränkungen oder Auflagen ein medizinisch-psychologisches Gutachten anzuordnen.

Nach § 46 Abs. 3 i.V.m. §§ 11 - 14 FeV müssen Inhaber einer Fahrerlaubnis die hierfür notwendigen körperlichen und geistigen Anforderungen erfüllen. Die Anforderungen sind insbesondere nicht erfüllt, wenn ein Mangel nach Anlage 4 oder 5 zur FeV, wie zum Beispiel eine Gesundheitsstörung, Drogen- oder Alkoholmissbrauch vorliegt.

Letzteres ist wie bereits in Abschnitt I. ausgeführt der Fall.

Angesichts des hohen Stellenwertes der möglicherweise gefährdeten Rechtsgüter anderer Verkehrsteilnehmer, im Falle einer Verkehrsteilnahme durch Sie, sollten Sie entsprechend unseren begründeten Zweifeln tatsächlich nicht über die für die Teilnahme am Verkehr erforderliche Kraftfahreignung verfügen, ist der vorliegende Sachverhalt aufklärungsbedürftig. Unseres Erachtens stellt ein Fahrerlaubnisinhaber, der nicht über die erforderliche Kraftfahreignung verfügt, hinreichend wahrscheinlich eine ernstzunehmende Gefahr für Leib und Leben anderer Verkehrsteilnehmer dar. Wie es unseren vorherigen Ausführungen zu entnehmen ist, sind unsere Bedenken hinsichtlich Ihrer Kraftfahreignung nicht unerheblich. Sie haben Alkohol konsumiert und unter Alkoholbeeinflussung ein Kraftfahrzeug geführt. Als verantwortungsbewusster Fahrerlaubnisinhaber haben Sie dafür Sorge zu tragen, dass eine alkoholbedingte Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit unter keinen Umständen eintreten kann. Sie sind nach vorangegangenen Konsum und vor Fahrtantritt durch kritische Selbstprüfung verpflichtet, Ihre Fahrtüchtigkeit zu prüfen. Sie sind dieser Obliegenheit am 16.07.2015 und 03.10.2021 nicht nachgekommen, weshalb wir akuten Aufklärungsbedarf sehen und eine Überprüfung Ihrer Kraftfahreignung für erforderlich halten. Ein milderer Mittel, welches in Anbetracht der Umstände weniger in Ihre persönlichen Rechtsgüter eingreift, sehen wir vorliegend nicht.

Unseres Erachtens haben deshalb in der Gesamtabwägung Ihre Privatinteressen hinter der Sicherheit der Allgemeinheit auf öffentlichen Straßen insoweit zurückzutreten, als dass Sie sich der von uns angeordneten Begutachtung zu unterziehen haben; auch wenn damit – wie uns durchaus bewusst ist – notwendigerweise nicht unwesentlich in Ihre persönlichen Grundrechte eingegriffen wird.

Im Rahmen der Begutachtung sollen die nachstehenden Fragen geklärt werden:

Ist zu erwarten, dass Herr Michael Georg Holzheu auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird und/oder liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse ABC1ET in Frage stellen?

Die Klärung genau dieser Fragestellungen erscheint uns vorliegend zweckmäßig, um die aufgeworfene Fragestellung hinsichtlich Ihrer Kraftfahreignung adäquat zu beantworten.

III. Wichtige Hinweise:

In Baden-Württemberg sind folgende Gutachterstellen, an die Sie sich wenden können, vom Innenministerium Baden-Württemberg anerkannt:

- TÜV Süd Life Service GmbH mit Standorten in ganz Baden-Württemberg
- Pima-MPU GmbH in Stuttgart und Ulm
- IBBK GmbH in Stuttgart

Weitere amtlich anerkannte Untersuchungsstellen innerhalb und außerhalb Baden-Württembergs können beim Landratsamt Tübingen, Abt. Verkehr und Straßen, erfragt werden. Das Gutachten einer Untersuchungsstelle, die nicht amtlich anerkannt ist, entspricht nicht den gesetzlichen Erfordernissen und müsste zurückgewiesen werden.

Wir weisen Sie daraufhin, dass bei einer Alkohol- bzw. Drogenproblematik eventuell vor der medizinisch-psychologischen Untersuchung die Erbringung von Abstinenznachweisen (z.B. Haaranalysen oder Screenings über mehrere Monate) sinnvoll sein kann. Deshalb erkundigen Sie sich bitte in Ihrem eigenen Interesse baldmöglichst nach Zustellung dieser Anordnung bei einer Beratungsgesellschaft oder einem Verkehrspsychologen/ einer Verkehrspsychologin.

Eine medizinisch-psychologische Untersuchung kann nur erfolgen, wenn dem Gutachter die erforderlichen Fahrerlaubnisakten zur Verfügung stehen. Wir bitten Sie daher, mit dem beigefügten Vordruck eine anerkannte Begutachtungsstelle für Fahreignung zu benennen und Ihr Einverständnis zu geben, damit wir die Akten an diese Stelle übersenden können. Wir weisen Sie an dieser Stelle gemäß § 11 Abs. 6 Satz 2 FeV darauf hin, dass Sie diese, an die untersuchende Stelle zu übersendenden Unterlagen, auf Anfrage einsehen können.

Es besteht die Möglichkeit freiwillig auf Ihre Fahrerlaubnis zu verzichten, in diesem Fall müssten Sie kein Gutachten vorlegen. Zur Einverständniserklärung des Gutachtens haben wir Ihnen als Alternative die Verzichtserklärung beigelegt.

Bitte senden Sie den Vordruck **der Einverständniserklärung** ausgefüllt und unterschrieben **bis spätestens zum 21.01.2022** an die Fahrerlaubnisbehörde des Landkreises Tübingen zurück.

Das hiermit angeordnete medizinisch-psychologische Gutachten muss dem Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen bis spätestens zum **17.04.2022** vorliegen.

Sollten Sie keine Begutachtung durchführen wollen, besteht die Möglichkeit, Ihren Antrag auf Neuerteilung zurückzuziehen. Bitte kontaktieren Sie uns in diesem Fall.

Die entstehenden Kosten gehen zu Ihren Lasten. Von der Untersuchungsstelle erhalten Sie eine Rechnung. Damit Sie die Frist einhalten können, sollten Sie die Gebühr für das Gutachten dann sofort an die amtlich anerkannte Untersuchungsstelle überweisen.

Wir möchten Sie zudem ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei einer Weigerung Ihrerseits sich untersuchen zu lassen oder bei nicht fristgerechter Beibringung des geforderten Gutachtens gemäß § 11 Abs. 8 FeV auf Nichteignung schließen darf.

IV. Gebühr:

Für diese Anordnung wird gem. Ziffer 208 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr in Höhe von 25,60 € festgesetzt. Nach § 2 Absatz 1 Ziffer 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr sind zusätzlich auch die Auslagen für Postgebühren im Zustellverfahren zu tragen.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted Signature]

M. [Redacted Name]

Anlage Gebührenbescheid, Einverständniserklärung

Landratsamt Tübingen
Abteilung Verkehr und Straßen
Fahrerlaubnisbehörde

Einverständniserklärung

Tübingen, 07.01.2022

Herr Michael Georg Holzheu, geb. am 11.09.1971, wohnhaft in [REDACTED] wurde eröffnet, dass das Landratsamt -Abt. Verkehr und Straßen- **für die Belassung der Fahrerlaubnis für Kraftfahrzeuge der Klasse ABC1ET** seine/ihre Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenverkehr überprüfen muss und zu diesem Zweck die Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens anordnen muss.

Die Fragestellung lautet:

Ist zu erwarten, dass Herr Michael Georg Holzheu auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss führen wird und/oder liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeugs der Klasse ABC1ET in Frage stellen?

Herr Holzheu erklärt daraufhin:

Ich bin unter Übernahme der anfallenden Kosten mit der Untersuchung und Begutachtung meiner Fahrtauglichkeit einverstanden.

Als Untersuchungsstelle wähle ich folgende Institution (Name & Adresse angeben):

.....

Dazu benötigt diese Untersuchungsstelle meine Fahrerlaubnisakte. Hiermit stimme ich zu, dass die Führerscheinstelle Tübingen diese Akte an diese Untersuchungsstelle versendet.

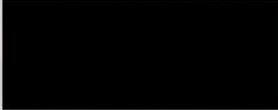
Ich bin belehrt worden, dass das Gutachten innerhalb der festgesetzten Frist beizubringen ist und ich im Falle der Fristversäumnis mit der Zurückweisung meines Antrags/Entziehung meiner Fahrerlaubnis zu rechnen habe.

.....

Datum und Unterschrift

Landratsamt Tübingen, Postfach 1929, 72009 Tübingen

Herr
Michael Georg Holzheu

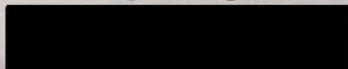


Abteilung Verkehr und Straßen
Fahrerlaubnisbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Tübingen den 07.01.2022

Ansprechpartner/in: Frau M. [Redacted]
Telefon: 07071/207-[Redacted]
Telefax: 07071/207-[Redacted]
E-Mail: [Redacted]@kreis-tuebingen.de

Buchungszeichen
bei Zahlung bitte angeben



Gebührenbescheid

Bescheid über Gebühren gem. § 6a des Straßenverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und folgenden Gebühren-Nummern.

Pos.	Bezeichnung	Gebührentext	Gebühren-Nr.	Betrag EUR
1	Fahrtauglichkeitsuntersuchun	Anordnung von Maßnahmen nach FeV Postzustellungsurkunde	208 PZU	25,60 € 3,50 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 € 0,00 €

Endbetrag

29,10

Zahlungsbedingungen: Die Gebühr ist sofort fällig und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu bezahlen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tübingen mit Sitz in Tübingen erhoben werden.

Beleg für Kontoinhaber/Zahler-Quittung

IBAN des Kontoinhabers

Zahlungsempfänger

IBAN des Zahlungsempfängers

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters

Betrag: Euro, Cent

EUR **29,10**

Kunden-Referenznummer
- noch Verwendungszweck

Kontoinhaber/Zahler: Name

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

BIC

Für Überweisungen in
Deutschland, in andere
EU-/EWR-Staaten und
in die Schweiz in Euro.

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Landkreis Tübingen

IBAN

DE43641500200000000048

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

SOLADES1TUB

Betrag: Euro, Cent

*****29,10*****

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

Buchungszeichen: [Redacted]

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 3 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 3 Zeilen à 35 Stellen)

Fahrtauglichkeitsuntersuchun

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

Datum

Unterschrift(en)

08

Schreibmaschine: normale Schreibweise!
Handschrift: Blockschrift in GROSSBUCHSTABEN,
und näher kassiert beschriftet